

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4.3.2009

über die Streichung des Artikels 7 der Entscheidung 2007/53/EG der Kommission und die Aufhebung der Entscheidung K(2005)2988 endg.

(Sache COMP/C-3/37.792 Microsoft)

(NUR DER ENGLISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die an Microsoft ergangene Entscheidung 2007/53/EG der Kommission vom 24. März 2004 in einem Verfahren gemäß Artikel 82 EG-Vertrag und Artikel 54 EWR-Abkommen (Sache COMP/C-3/37.792 Microsoft)², insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in dieser Sache,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

² ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 23.

- (1) In der Entscheidung 2007/53/EG stellte die Kommission fest, dass die Microsoft Corporation (nachstehend „Microsoft“ genannt) gegen Artikel 82 des Vertrags sowie gegen Artikel 54 des EWR-Abkommens verstoßen hatte, weil das Unternehmen mit seinen Handlungen seine marktbeherrschende Stellung verschiedentlich missbraucht hatte. Die Kommission setzte daher eine Geldbuße fest und traf einige Abhilfemaßnahmen, die darauf abzielten, die betreffende Zuwiderhandlung abzustellen.
- (2) Artikel 7 der Entscheidung 2007/53/EG sieht die Schaffung eines geeigneten Mechanismus vor, um die Kommission bei der Überwachung der Einhaltung dieser Entscheidung durch Microsoft zu unterstützen, einschließlich eines von Microsoft unabhängigen Überwachungsbeauftragten.
- (3) Die Entscheidung K(2005)2988 vom 28. Juli 2005 in einem Verfahren gemäß Artikel 82 EG-Vertrag (Sache COMP/C-3/37.792 Microsoft) schaffte einen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Einsetzung eines Überwachungsbeauftragten.
- (4) Am 7. Juni 2004 reichte Microsoft beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Nichtigkeitsklage der Entscheidung 2007/53/EG ein.
- (5) Im Urteil vom 17. September 2007 des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-201/04³ erklärte den Artikel 7 der Entscheidung 2007/53/EG in Teilen für nichtig, wies aber die übrigen Punkte des von Microsoft gestellten Antrags auf Nichtigkeitsklage ab.
- (6) In Absatz 1 des verfügenden Teils dieses Urteils wird Artikel 7 der Entscheidung 2007/53/EG durch das Gericht erster Instanz für nichtig erklärt, soweit darin

„– Microsoft aufgegeben wird, einen Vorschlag für die Schaffung eines Mechanismus zu unterbreiten, zu dem die Einsetzung eines unabhängigen Überwachungsbeauftragten gehören muss, der befugt ist, unabhängig von der Kommission Zugang zur Unterstützung, zu Informationen, zu Unterlagen, zu den Geschäftsräumen und zu den Mitarbeitern von Microsoft sowie zum Quellcode der einschlägigen Microsoft-Produkte zu erhalten;

– verlangt wird, dass der Vorschlag für die Schaffung dieses Mechanismus vorsieht, dass alle mit der Einsetzung des Überwachungsbeauftragten verbundenen Kosten einschließlich seiner Vergütung von Microsoft getragen werden;

– der Kommission das Recht vorbehalten wird, einen Mechanismus der im ersten und im zweiten Gedankenstrich genannten Art durch Entscheidung vorzuschreiben.“

- (7) Das Gericht erster Instanz urteilte: „[...] Mit der Schaffung eines Überwachungsmechanismus, zu dem die Einsetzung eines unabhängigen Überwachungsbeauftragten im Sinne des Art. 7 der angefochtenen Entscheidung gehört, dem u. a. die in Randnr. 1048 Ziff. iii und iv dieser Entscheidung aufgeführten Funktionen übertragen wurden, ist die Kommission viel weiter gegangen, als wenn sie ihren eigenen externen Sachverständigen eingesetzt hätte, um sich bei einer

³ EuGEI 17. September 2007, Microsoft/Kommission, Rechtssache T-201/04, Slg. 2007, II-3601.

Überprüfung der Umsetzung der in den Art. 4, 5 und 6 der angefochtenen Entscheidung vorgesehenen Abhilfemaßnahmen von ihm beraten zu lassen“⁴.

- (8) Das Gericht erster Instanz führt weiter aus, dass: „[...] Art. 7 Abs. 2 der angefochtenen Entscheidung insbesondere insoweit der Rechtsgrundlage entbehrt, als er die Übertragung von Untersuchungsbefugnissen auf den unabhängigen Überwachungsbeauftragten umfasst, die nur die Kommission im Rahmen der Verordnung Nr. 17 ausüben darf“⁵⁶.
- (9) Bezüglich der Übernahme aller mit der Betrauung des Überwachungsbeauftragten verbundenen Kosten entschied das Gericht erster Instanz Folgendes: „Die *Verordnung Nr. 17 enthält keine Bestimmung, die die Kommission dazu berechtigt, den Unternehmen die Kosten aufzuerlegen, die ihr selbst durch die Überwachung der Umsetzung von Abhilfemaßnahmen entstehen*“⁷.
- (10) Die Kommission erstattet Microsoft unter Berücksichtigung dieses Urteils im Einklang mit Artikel 233 des Vertrags sämtliche mit der Betrauung des Überwachungsbeauftragten verbundenen Kosten, einschließlich seiner Vergütung.
- (11) Alle Arbeiten, die der Überwachungsbeauftragte nach der Verkündung des Urteils in der Rechtssache T-201/04 im Rahmen des Überwachungsmechanismus durchgeführt hat, sind von der Kommission zulasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁸ finanziert worden.
- (12) Die Kommission hat nunmehr über ein Jahr lang Erfahrungen mit diesen neuen Finanzierungsmethoden für den in der Entscheidung 2007/53/EG vorgesehenen Überwachungsmechanismus gesammelt.
- (13) Der Überwachungsmechanismus im Sinne der Entscheidung K(2005)2988 sieht einen Überwachungsbeauftragten und Personal in ausreichender Zahl sowie die notwendige technische Ausstattung vor, um die Einhaltung der Entscheidung 2007/53/EG durch Microsoft zu kontrollieren.
- (14) Eingedenk der sich aus der Haushaltsordnung ergebenden rechtlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Vergabe von Überwachungsdienstleistungen muss geschlussfolgert werden, dass der durch die Entscheidung K(2005)2988 etablierte Überwachungsmechanismus für die Überwachung der Einhaltung der Entscheidung 2007/53/EG durch Microsoft nicht länger geeignet ist.

⁴ EuGEI 17. September 2007, Microsoft/Kommission, Rechtssache T-201/04, Slg. 2007, II-3601, Randnummer 1268.

⁵ Zum Zeitpunkt der Annahme der Entscheidung 2007/53/EG war die Verordnung Nr. 17/62 noch in Kraft. Die sie ersetzende Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ist erst seit dem 11. Mai 2004 anwendbar.

⁶ EuGEI 17. September 2007, Microsoft/Kommission, Rechtssache T-201/04, Slg. 2007, II-3601, Randnummer 1271.

⁷ EuGEI 17. September 2007, Microsoft/Kommission, Rechtssache T-201/04, Slg. 2007, II-3601, Randnummer 1274.

⁸ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

- (15) Zudem erbringen externe Sachverständige, auf der Grundlage von im Einklang mit der Haushaltsordnung von Zeit zu Zeit abgeschlossenen Verträgen, fachliche Dienste in ähnlicher Qualität wie der Überwachungsbeauftragte.
- (16) Die Kommission hat folglich entschieden, bei der Überwachung der Einhaltung der Entscheidung 2007/53/EG durch Microsoft in Zukunft soweit erforderlich auf externe Sachverständige zurückzugreifen.
- (17) Artikel 7 der Entscheidung 2007/53/EG ist daher zu streichen und die Entscheidung K(2005)2988 endg. aufzuheben.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 der Entscheidung 2007/53/EG wird gestrichen.

Artikel 2

Die Entscheidung K(2005)2988 endg. wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Entscheidung ist an Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052, USA gerichtet.

Brüssel, den 4.3.2009

Für die Kommission
Neelie KROES
Mitglied der Kommission